



Hochschule  
für Wirtschaft  
& Gesellschaft  
des BFI Wien

## Satzungsdokument

Bestimmungen über Errichtung und Auflassung  
von Studiengängen und Lehrgängen zur  
Weiterbildung

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                                                  |   |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.    | Errichtung und Auflassung von Studiengängen.....                                                                                 | 3 |
| 1.1   | Errichtung von Studiengängen .....                                                                                               | 3 |
| 1.1.1 | Allgemeines .....                                                                                                                | 3 |
| 1.1.2 | Beantragung der Einrichtung von Studiengängen bei Kollegium und Erhalter.....                                                    | 3 |
| 1.1.3 | Besonderheiten: Gemeinsame Studienprogramme, gemeinsam eingerichtete Studien, Studienprogramme mit anderem Durchführungsort..... | 3 |
| 1.1.4 | Entwicklung von Studiengängen und Akkreditierung.....                                                                            | 4 |
| 1.2   | Auflassung von Studiengängen.....                                                                                                | 4 |
| 2.    | Errichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen.....                                                                           | 4 |
| 2.1   | Allgemeines.....                                                                                                                 | 4 |
| 2.1.1 | Beantragung Einrichtung von Hochschullehrgängen bei Kollegium und Erhalter .....                                                 | 4 |
| 2.2   | Änderung von Hochschullehrgängen .....                                                                                           | 5 |
| 2.3   | Auflassung von Hochschullehrgängen .....                                                                                         | 5 |

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| Erstellt:                | Breinbauer/Schlattau     |
| Erhalterfreigabe am:     | Schlattau, am 15.06.2022 |
| Kollegiumsbeschluss am:  | Kollegium, am 30.06.2022 |
| Ersetzt die Version vom: | -                        |
| Gültig ab:               | 30.06.2022               |

# **1. Errichtung und Auflassung von Studiengängen**

## **1.1 Errichtung von Studiengängen**

### **1.1.1 Allgemeines**

Die Errichtung von Studiengängen folgt einem zweistufigen Verfahren. Stufe 1 dieses Verfahrens ist die Herstellung des Einvernehmens zwischen Erhalter und Kollegium, ein Studienprogramm zu errichten. Stufe 2 umfasst die Entwicklung des Studiengangs auf Basis der getroffenen Übereinkunft und dessen Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Die Entscheidung über die Errichtung von Studiengängen erfolgt durch Beschluss im Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter vor Entwicklung und Akkreditierung des Studienprogramms.

Für die Errichtung von neuen Studiengängen ist eine Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erforderlich, an welche ein Antrag auf Akkreditierung zu richten ist. Es gelten die Bestimmungen gemäß FHG, HS-QSG sowie Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung in jeweils geltender Fassung.

Eine schriftliche Finanzierungszusage durch das zuständige Bundesministerium bzw. durch eine:n entsprechende:n privatrechtliche:n Finanzierungspartner:in für die beantragte Anzahl an Studienplätzen ist vor Einreichung des Antrags an die AQ Austria erforderlich.

### **1.1.2 Beantragung der Einrichtung von Studiengängen bei Kollegium und Erhalter**

Bei der Entscheidung über die Errichtung von Studiengängen handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss im Einvernehmen von Kollegium und Erhalter. Dazu ist jedenfalls zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem angestrebten Abgabetermin eines Akkreditierungsantrags ein schriftlicher Kurzantrag an das Kollegium und die Geschäftsführung als Erhaltervertretung einzubringen.

Ein entsprechender Antrag ist auch an das zuständige Bundesministerium als Entscheidungsgrundlage zur Bewilligung beantragter Studienplätze zu richten.

Die Einreichung eines Akkreditierungsantrags bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist erst nach Zustimmung zur Einrichtung des beantragten Studiengangs durch Kollegium und Aufsichtsrat möglich.

### **1.1.3 Besonderheiten: Gemeinsame Studienprogramme, gemeinsam eingerichtete Studien, Studienprogramme mit anderem Durchführungsort**

Das FHG ermöglicht die Einrichtung „Gemeinsamer Studienprogramme“ oder „Gemeinsam eingerichteter Studien“. Sollte die Einrichtung „Gemeinsamer Studienprogramme“ oder „Gemeinsam eingerichteter Studien“ vorgesehen sein, ist diese Information in dem Antrag an das Kollegium und den Erhalter zu inkludieren. Sollte der Studiengang nicht am Ort der institutionellen Akkreditierung abgehalten werden, ist dies ebenfalls im Antrag auf Errichtung eines Studiengangs zu benennen.

### **1.1.4 Entwicklung von Studiengängen und Akkreditierung**

Die Entwicklung von Studiengängen erfolgt durch ein „Entwicklungsteam“, das entsprechend der Ausrichtung und Kernbereiche des künftigen Programms zusammengestellt ist. Dieser mit der Entwicklung des zu akkreditierenden Studienganges betraute Personenkreis besitzt eine den Hochschulen entsprechende Autonomie und entspricht den Vorgaben des FHG. Zur Entwicklung des Studiengangs ist von der Hochschule ein mindestens vier Personen umfassender Personenkreis zu beauftragen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.

Der gemäß Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung verfasste Antrag auf Akkreditierung von Studienprogrammen ist bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einzubringen.

## **1.2 Auflassung von Studiengängen**

Die Entscheidung über die Auflassung von Studiengängen erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter. Der Antrag auf Auflassung eines Studiengangs kann durch die Geschäftsführung oder die Akademische Leitung eingebracht werden.

Die Fristen für das Auslaufen des Studiengangs sind so zu wählen, dass Studierenden der Abschluss des Studiengangs innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ermöglicht wird.

## **2. Errichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen**

### **2.1 Allgemeines**

Die Einrichtung von Hochschullehrgängen ist durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu beschließen.

Die Errichtung von Hochschullehrgängen folgt einem zweistufigen Verfahren. Stufe 1 dieses Verfahrens ist die Herstellung des Einvernehmens zwischen Erhalter und Kollegium, einen Hochschullehrgang zu errichten. Stufe 2 umfasst die Entwicklung des Hochschullehrgangs auf Basis der getroffenen Übereinkunft.

Die Entscheidung über die Errichtung eines Hochschullehrgangs erfolgt durch Beschluss im Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter.

#### **2.1.1 Beantragung Einrichtung von Hochschullehrgängen bei Kollegium und Erhalter**

Die Beantragung eines Hochschullehrgangs gemäß § 9 FHG erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren.

Erst hat ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung im Einvernehmen von Kollegium und Erhalter zu erfolgen. Dazu ist jedenfalls zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem angestrebten Abgabetermin eines Akkreditierungsantrags (Langantrag) ein schriftlicher Kurzantrag mit an das Kollegium und die Geschäftsführung als Erhaltervertretung einzubringen (siehe 1.1.2).

Bei Zustimmung zum Kurzantrag ist zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem angestrebten Start eines Hochschullehrgangs ein schriftlicher Antrag an das Kollegium und die Geschäftsführung als Erhaltervertretung zu richten.

Diese interne Beantragung mittels Langantrags entfällt, wenn eine ex ante Akkreditierung durch eine im „European Quality Assurance Register for Higher Education“ (EQAR) gelisteten Qualitätssicherungsagentur erfolgt.

## **2.2 Änderung von Hochschullehrgängen**

Bei maßgeblichen Änderungen von Hochschullehrgängen sind das Kollegium und die Geschäftsführung zu informieren.

## **2.3 Auflassung von Hochschullehrgängen**

Die Entscheidung über die Auflassung von Hochschullehrgängen erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter. Der Antrag auf Auflassung eines Hochschullehrgangs kann durch die Geschäftsführung der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien, die Geschäftsführung des EEC der HWG des BFI Wien oder die Akademische Leitung eingebracht werden.